

Protokollnotiz zum Rahmenvertrag gemäß § 125 Abs. 2 SGB V über die Versorgung mit sprachtherapeutischen Leistungen

Anpassung § 16 Abs. 5 (Inhalt und Umfang der Kooperation)

Die Punkte 4 und 5 werden durch folgenden Text ersetzt:

Für die Abstände zwischen den einzelnen Leistungen (Behandlungsintervalle) ist ebenfalls die Verordnung des Arztes maßgebend. Bei der Behandlungsserie darf das Behandlungsintervall zwischen den einzelnen Behandlungen 14 Tage nicht überschreiten, es sei denn, der voraussichtliche Therapieerfolg veranlasst, andere Behandlungszeiten zu wählen. Wird die Behandlung länger als 14 Tage unterbrochen, verliert die Verordnung für die noch verbleibenden Behandlungseinheiten ihre Gültigkeit. Dies gilt nicht in begründeten Ausnahmefällen: therapeutisch indizierte Behandlungsunterbrechung in Abstimmung mit dem verordnenden Arzt (T), Krankheit des Patienten/Therapeuten (K), Ferien bzw. Urlaub des Patienten/Therapeuten (F) und kurzfristige Absage des Behandlungstermins durch den Patienten (A). Der zugelassene Leistungserbringer begründet der Krankenkassen die Überschreitung der Zeitintervalle mit den vorgenannten Buchstaben (T, F, K und A) unter Hinzufügung des Datums und des Handzeichens auf dem Verordnungsblatt.

Allgemeines

Die Vertragspartner wirken beiderseits daraufhin, dass die Verordnungen in einem angemessenen Zeitrahmen abtherapiert und die vorgegebenen Behandlungsintervalle von den Therapeuten beachtet werden.

Die Anpassung zu den Behandlungsunterbrechungen tritt am 01. November 2013 in Kraft.